

[Ulf Beckmann Blasewitzer Str.36c 01307 Dresden](mailto:beckmann@flusoft.de)

An das  
Amtsgericht Dresden  
Gerichtspräsident  
Berliner Straße 13  
**D 01067 Dresden**

Dresden, 07. Oktober 2009

Betr. Aktenzeichen                      LBS-Ia-35/09  
  
Ihre Schreiben vom                      20.04. / 12.05.09  
meine Schreiben vom:                  16.04 / 05.052009

**Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Gerichtspräsident,**

vielen Dank für die von Ihnen o. g. Schreiben.

Ich muss Ihnen aufs entschiedenste Widersprechen, wenn Sie davon ausgehen, dass nur weil ich vom Inhalt von Schriftstücken Kenntnis habe, dies mein Recht auf Übersendung von Schriftstücken in Blindenschrift entgegen steht. Diese Aussage zeugt von einem hohen Maß an Diskriminierung und es stellt sich mir die Frage ob das Amtsgericht in Dresden als 'befangen' zu bezeichnen ist.

Wenn sie sich über das Gerichtsverfassungsgesetz und deren Verordnung hinweg setzen (Zitate siehe mein Schreiben vom 16.04.09, Rückseite dieses Schreibens) wird dies sicherlich früher oder später Konsequenzen haben. Ich habe das Ordnungsamt und auch Sie auf meine Blindheit hingewiesen und beabsichtige nicht, wegen Ignoranz und machtmißbrauch (Ordnungsamt) auf Rechte zu verzichten.

Ich erwarte auf dieses Schreiben keine Antwort oder Stellungnahme Ihrerseitsw, hoffe jedoch, dass Sie die geltenden gesetzlichen Regelungen erkennen und sich Gedanken darüber machen was Diskriminierung bedeutet.

Mit freundlichen Grüßen

Ulf Beckmann

Verordnung zur barrierefreien Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Personen im gerichtlichen Verfahren (Zugänglichkeitsverordnung - ZMV)  
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

ZMV

Ausfertigungsdatum: 26.02.2007

Vollzitat:

"Zugänglichkeitsverordnung vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 215)"

Fußnote

Textnachweis ab: 1.6.2007

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Eingangsformel

Auf Grund des § 191a Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), der durch Artikel 20 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) eingefügt und durch Artikel 15c Nr. 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 46 Abs. 8 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2864, 3516) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Anforderungen und das Verfahren für die Zugänglichkeit von Dokumenten im gerichtlichen Verfahren an eine blinde oder sehbehinderte Person (berechtigte Person) in einer für sie wahrnehmbaren Form.

(2) Die Verordnung gilt für das staatsanwaltschaftliche Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren sowie für das behördliche Bußgeldverfahren entsprechend, wenn blinde oder sehbehinderte Personen beteiligt sind.

(3) Der Anspruch auf Zugänglichkeit besteht nach Maßgabe dieser Verordnung im gerichtlichen Verfahren gegenüber dem Gericht, im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegenüber der Staatsanwaltschaft, im behördlichen Bußgeldverfahren gegenüber der Verfolgungsbehörde und in den mit diesen Verfahren in Zusammenhang stehenden Vollstreckungsverfahren gegenüber der jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörde.

§ 2 Gegenstand der Zugänglichkeit

(1) Der Anspruch auf Zugänglichkeit nach § 191a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, auch in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, umfasst Dokumente, die einer berechtigten Person zuzustellen oder formlos bekannt zu geben sind. Diesen Dokumenten als Anlagen beigefügte Zeichnungen und andere Darstellungen, die nicht in Schriftzeichen wiedergegeben werden können, sowie von einer Behörde vorgelegte Akten werden von der Verordnung nicht erfasst.

(2) Die Vorschriften über die Zustellung oder formlose Mitteilung von Dokumenten bleiben unberührt.

(3) Weitergehende Ansprüche auf Zugänglichkeit, die sich für berechtigte Personen aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 3 Formen der Zugänglichkeit

(1) Die Dokumente können der berechtigten Person schriftlich, elektronisch, akustisch, mündlich, fernmündlich oder in anderer geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

(2) Die schriftliche Zugänglichkeit erfolgt in Blindenschrift oder in Großdruck. Bei Großdruck sind ein Schriftbild, eine Kontrastierung und eine Papierqualität zu wählen, die die individuelle Wahrnehmungsfähigkeit der berechtigten Person ausreichend berücksichtigen.

(3) Die elektronische Zugänglichkeit erfolgt durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments. Dabei sind die Standards von § 3 der Barrierefreie Informationstechnikverordnung maßgebend. Das Dokument ist gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

§ 4 Umfang des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Zugänglichkeit besteht, soweit der berechtigten Person dadurch der Zugang zu den ihr zugestellten oder formlos mitgeteilten Dokumenten erleichtert und sie in die Lage versetzt wird, eigene Rechte im Verfahren wahrzunehmen.

(2) Die Zugänglichkeit erfolgt auf Verlangen der berechtigten Person. Die nach § 1 Abs. 3 verpflichtete Stelle hat die berechtigte Person auf ihren Anspruch hinzuweisen.

(3) Das Verlangen auf Zugänglichkeit kann in jedem Abschnitt des Verfahrens geltend gemacht werden. Es ist aktenkundig zu machen und im weiteren Verfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

§ 5 Mitwirkung der berechtigten Person

Die berechtigte Person ist verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihres Anspruchs auf Zugänglichkeit im Rahmen ihrer individuellen Fähigkeiten und ihrer technischen Möglichkeiten mitzuwirken. Sie soll die nach § 1 Abs. 3 verpflichtete Stelle unverzüglich über ihre Blindheit oder Sehbehinderung in Kenntnis setzen und mitteilen, in welcher Form ihr die Dokumente zugänglich gemacht werden können.

§ 6 Ausführung der Zugänglichkeit

Die berechtigte Person hat ein Wahlrecht zwischen den in § 3 genannten Formen der Zugänglichkeit. Die nach § 1 Abs. 3 verpflichtete Stelle hat die Zugänglichkeit in der von der berechtigten Person gewählten Form auszuführen.

§ 7 Zeitpunkt der Zugänglichkeit

Die Zugänglichkeit soll im zeitlichen Zusammenhang mit der Zustellung oder formlosen Mitteilung der für die berechtigte Person bestimmten Dokumente erfolgen, es sei denn, die damit verbundene Verzögerung ist unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der übrigen Verfahrensbeteiligten oder des Verfahrenszwecks nicht hinnehmbar.

§ 8 Organisation

Die nach § 1 Abs. 3 verpflichtete Stelle kann die Übertragung der Dokumente in eine Form, die die berechtigte Person wahrnehmen kann, und die Übermittlung der Dokumente an diese Person einer anderen Stelle übertragen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.